



Satzung des Turn- und Sportverein Hamburg von 1880 r. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Hamburg von 1880 r.V. ist durch Zusammenschluss der Vereine

Hamburg-Rothenburgsorter Turnverein v. 1880 r.V. (HRT)
Rothenburgsorter Fußball-Klub von 190B e.V. (RFK)
Sportklub Komet von 1908 e.V. (Komet)

gebildet worden unter dem Namen:

Turn- und Sportverein Hamburg von 1880 r.V.
-Kurzform: TuS Hamburg

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in Bezug auf Politik, Konfession und Rasse neutral.

Der TuS Hamburg von 1880 r.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck

TuS Hamburg will zur Förderung des Sports beitragen durch

1. Gewinnung von Mitgliedern,
2. die Erziehung und Schulung seiner Mitglieder durch Pflege von Leibesübungen,
3. Schaffung und Verwaltung neuer Übungs- und Wettkampfstätten,
4. Pflege von Freundschaft und Geselligkeit.

§ 3 Farbe und Abzeichen

Die Vereinsfarbe ist schwedenblau. Das Vereinsabzeichen ist eine Stilisierung des Hamburger Wappens in rot mit der Inschrift „TuS“ auf silbernem Grund.

§ 4 Zugehörigkeit

TuS ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V., des Hamburger Fußball-Verbandes e.V., des Hamburger Turnverbandes e.V., des Hamburger Handball-Verbandes e.V., des Hamburger Tischtennis-Verbandes e.V. und des Hamburger Tennis-Verbandes e.V. Die Mitglieder des TuS sind den Satzungen, Spiel- und anderen Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie sind wahlberechtigt und wählbar,
2. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
3. jugendliche Mitglieder (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) ohne Stimm- und Wahlrecht.
4. Jugendliche unter dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Stimmrecht.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 7 Aufnahme

Wer in den Verein eintreten will, hat seine Aufnahme bei dem Vorstand schriftlich auf einem Aufnahmeformular zu beantragen.

Ein Minderjähriger kann nur mit schriftlicher Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Aufnahmeausschuss oder der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich anzuzeigen. Zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen ist der Vorstand nicht verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft hört auf

- a) durch Austritt,
- b) durch Streichung,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch den Tod.

1. Austrittserklärungen sind jederzeit zulässig, jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich dem Vorstand zugegangen sind. Austritte aus der Tennisabteilung zum jeweiligen Jahresende sind nur möglich, wenn sie bis zum 30. September des Jahres bei der Abteilungsleitung der Tennis-Abteilung schriftlich durch eingeschriebenen Brief eingegangen sind.

2. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder gestrichen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Eine Berufung gegen diese Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied nicht zu.

3. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn zuvor dem Betroffenen Gelegenheit gegeben ist, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Berufung gegen die Ausschluss-Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied beim Ehrenrat, danach auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung ist der Betroffene von allen Veranstaltungen ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder sind nur zur Zahlung rückständiger Beiträge bis zu dem, dem Ausschluss folgenden Monatsende verpflichtet.

4. Bei Austritt und Streichung hat der Verein Anspruch auf den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres und auf etwaige Rückstände. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen die mit ihr verbundenen Rechte.



§ 9 Beiträge

1. Es wird bei Eintritt eines neuen Mitgliedes ein Eintrittsgeld erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der laufenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich am 1. Januar im Voraus fällig.
3. Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
4. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung besonderer Umstände Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
5. Die Tennis-Abteilung untersteht dem Vorstand, verwaltet jedoch die Beiträge ihrer Mitglieder und ihre sonstigen Einkünfte, z. B. Umlagen, selbständig. Deren Mitgliederversammlung beschließt über den Etat der Tennis-Abteilung sowie über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren.
Die Ausgaben der Tennis-Abteilung dürfen nicht höher sein als die zu erwartenden Einnahmen. Ausgaben, die im Rahmen des Jahresetats nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Dasselbe gilt für die Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten. Abweichend von § 9 Abs. 2 ist der Jahresbeitrag in einem Betrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen nur den monatlich anteiligen Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts.
Die gemäß § 19 Abs. 1 gewählten Kassenprüfer sind gehalten, die Richtigkeit der Kassenführung der Tennis-Abteilung zu prüfen.
6. Die Tennis-Abteilung führt an den Verein jährlich pro Kopf einen Betrag ab, der 20 Prozent des Vereinsbeitrages der Tennis-Abteilung entspricht. Die Zahlungen sind spätestens bis zum 31. August zu leisten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der vom Vorstand erlassenen Vorschriften (Spielordnung, Platzordnung, Hausordnung, etwaige Sonderkosten-Ordnung) alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ausgenommen ist hiervon die Tennisanlage, die außer den Mitgliedern der Tennis-Abteilung anderen Mitgliedern nur mit Zustimmung des Obmannes der Tennis-Abteilung oder eines Mitgliedes des Vorstandes zur Benutzung frei steht.
2. Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf den Sportplätzen und in den Turnhallen geschieht auf eigene Gefahr des Mitgliedes. Eine über die vom Hamburger Sportbund abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes oder der Abteilungsleitungen sowie ihrer Beauftragten ist bei allen Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten.
4. Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, vereinsinterne Strafen zu verhängen. Sie können bestehen aus einem Verweis, einem zeitweiligen Ausschluss vom Sportbetrieb, einer Verhängung oder Abwälzung von Geldbußen und dem Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Obmann der Tennis-Abteilung kann neben den in § 10 Abs. 4 vorgesehenen Strafen für seinen Bereich Platzsperrn verhängen.



§ 11 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage verfolgt.

Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und sind entweder laufend für diese zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.

Der Nachweis über die entsprechende Verwendung ist durch ordnungsmäßige Rechnungslegung zu erbringen.

Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 16.12.1941 ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dient.

§ 12 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins geschieht ehrenamtlich. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sind nur in angemessenem Rahmen zulässig.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder, die nach § 6 Absatz 1 und 2 stimmberechtigt sind.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im April stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt.
3. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch das Vereinsblatt oder durch besondere schriftliche Mitteilung, die mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Versammlung abgeschickt ist.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, so ist die nächste innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand anzuberaumende Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Anträge für die Tagesordnung sind beim Vorstand einzureichen, und zwar für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor Abhaltung.
6. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.



§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
3. Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Rechnungslegung,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
8. Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
9. Anträge,
10. Verschiedenes.
11. Die Niederschrift der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Ersten und Zweiten Schatzmeister, dem Ersten und Zweiten Schriftführer, dem Jugendwart und Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
Der Erste und Zweite Vorsitzende,
der Erste Schatzmeister und
der Erste Schriftführer.
4. Für den Verein vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
5. Der Vorstand bestimmt über seine Geschäftsordnung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen unverzüglich einberufen werden.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihren Benennungen.
9. Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl.



§ 18 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann und zwei, vier oder sechs Beisitzern. Die ständigen Ausschüsse haben die Leitung der ihnen anvertrauten Abteilungen wahrzunehmen.

Der Vorstand ist befugt, Sonderausschüsse einzusetzen. Alle Ausschüsse unterliegen den Bestimmungen des Vorstandes. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens von Ausschussmitgliedern ergänzt sich der Ausschuss. Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.

§ 19 Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und für ihr Amt ausreichende Kenntnisse haben. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Mitglied eines Ausschusses sein. Sie sind gehalten, mindestens zweimal jährlich unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

2. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Außerdem ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine weitere Prüfung vorzunehmen.

3. Der schriftliche Bericht hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Der Ehrenrat

1. Den Ehrenrat bilden drei Mitglieder nach dem 2. Absatz aus diesem Paragraphen, die nicht unter 35 Jahre alt sein dürfen. Sie müssen im Besitz der ordentlichen Mitgliederrechte sein und dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie drei Ersatzleute werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er wird nur auf Antrag tätig.

3. Antragsberechtigt ist jedes vollberechtigte Mitglied und jedes Vereinsorgan. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Bei Erkennung auf Ausschluss aus dem Verein ist jedoch die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

4. Die Anrufung des Ehrenrates muss schriftlich mit einer Begründung geschehen. Sie ist an den Ersten Vorsitzenden des Vereins zu richten, der den Zusammentritt des Ehrenrates zu veranlassen hat.

5. Der Ehrenrat kann auf jede Art von Strafen, die in der Satzung oder in einer Ordnung (gemäß § 10 Absatz 4) vorgesehen sind, erkennen. Er ist auch zur Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten befugt.

6. Ein Begnadigungsrecht steht nach Befürwortung des Ehrenrates dem Vorstand zu.

Mitglieder, die als Zeugen oder aus sonst einem Grunde vor den Ehrenrat geladen werden, haben dieser Aufforderung Folge zu leisten, falls sie nicht aus wirklich triftigem Grunde verhindert sind. Geschieht das nicht, so kann der Vorstand Verlust der Mitgliedsrechte beschließen.



§ 21 Auszeichnung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich als Aktive und oder besonders in der sportlichen Verwaltung im Verein und in den Sportverbänden außerordentliche, bedeutende Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der silbernen Ehrennadel geehrt werden.
2. In besonderen Fällen kann auch die goldene Ehrennadel verliehen werden.
3. Vorschläge für die Verleihung von Ehrennadeln hat der Vorstand einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, sind berechtigt, eine silberne Vereinsnadel zu tragen. Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören, können die goldene Vereinsnadel tragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme im Verein. In Ausnahmefällen ist der Vorstand auch allein befugt, Ehrennadeln zu verleihen.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

1. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Abstimmung durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
2. Die Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl, im Wiederholungsfalle das Los. Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch drei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. In einem geraden Jahr werden gewählt:

der Erste Vorsitzende
Zweite Schatzmeister
Erste Schriftführer
Beisitzer

in ungeraden Jahren:

der Zweite Vorsitzende
Erste Schatzmeister
Zweite Schriftführer
Jugendwart
Beisitzer

Sollte kein Vorsitzender amtierend, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen können auf Jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Anträge hierzu müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Senatskanzlei und der Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften.



§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist mit einfacher Mehrheit. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem Hamburger Fußball-Verband oder einer anderen gemeinnützigen Sportorganisation zu überlassen.

Hamburg, im April 2015